

# LEBENSVERSICHERUNGEN – ZEITLICH UNBEGRENZTES RÜCKTRITTSRECHT

## 1. Rechtsprechung des OGH

Der OGH hat sich im Rahmen seiner Entscheidung zu 7 Ob 107/15h mit gegenständlicher Thematik befasst. Dieser Entscheidung lag als Sachverhalt zugrunde, dass im Zeitraum 12/2006 bis 02/2014 ein Versicherungsnehmer monatliche Prämien, in denen ein Sparanteil von rund EUR 4.000,00 für die Lebensversicherung enthalten war, leistete. In diesem Zeitraum belief sich die gesetzliche Rücktrittsfrist, aufgrund der am 01.10.2004 in Kraft getretenen Änderung, bereits auf 30 Tage. Der Versicherungsnehmer trat am 12.03.2014 vom Versicherungsvertrag zurück. Die Versicherungsgesellschaft wies diesen Rücktritt als verspätet zurück.

Der Versicherungsnehmer brachte daraufhin Klage gegen die Versicherungsgesellschaft ein und begehrte die Rückzahlung des Sparanteiles von rund EUR 4.000,00.

Er stützte sich dabei auf die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2013 zu C-209/2012 (Walter Endress gegen Allianz Lebensversicherungs AG). Diese Entscheidung des EuGH bezog sich auf eine deutsche Lebensversicherung. Der Kläger, Herr Endress, wurde damals von der Versicherungsgesellschaft über sein Rücktrittsrecht nicht hinreichend belehrt. Er hatte einen Rentenversicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs AG abgeschlossen und hatte ab Dezember 1998 über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich eine Versicherungsprämie zu zahlen. Als Gegenleistung hatte ihm die Allianz Lebensversicherungs AG ab dem 01.12.2011 eine Rente zu zahlen. Im Jahr 2007 kündigte Herr Endress diese Versicherung und kehrte ihm die Allianz Lebensversicherungs AG den Rückkaufswert des Rentenversicherungsvertrages aus. Dieser lag unter dem Gesamtbetrag der Versicherungsprämien zzgl. Zinsen. Im Jahr 2008 übte Herr Endress ein Widerspruchsrecht nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz aus. Er begehrte die Rückerstattung sämtlicher Prämien samt Zinsen unter Abzug des bereits ausgekehrten Rückkaufswertes.

Die Allianz Lebensversicherungs AG wehrte sich in diesem Verfahren gegen die Klage und brachte unter anderem vor, dass ein zeitlich unbefristeter Rücktritt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würde. Alle Argumente der Versicherungsgesellschaft wurden vom EuGH verworfen. Der EuGH hat vielmehr klar festgehalten, dass dann, wenn der Versicherungsnehmer über sein Rücktrittsrecht nicht belehrt wird, er zeitlich unbegrenzt zum Vertragsrücktritt berechtigt ist.

Diese Rechtsprechung des EuGH hat nunmehr auch der OGH in Österreich aufgegriffen. Im vorstehend beschriebenen Fall, der Klage auf Rückerstattung des Sparanteiles von rund EUR 4.000,00, wurde der Kläger von der

Versicherungsgesellschaft nur auf eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen hingewiesen, obwohl sich die gesetzliche Rücktrittsfrist bereits auf 30 Tage belief.

Der OGH führte aus, dass der Kläger zwar grundsätzlich über die Möglichkeit eines Rücktrittes belehrt worden sei; anstelle der 30tägigen Frist sei er allerdings nur auf eine 14tägige Frist hingewiesen worden. Eine fehlerhafte Belehrung ist einer gänzlich unterlassenen Belehrung gleichgestellt. Auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht führt dazu, dass der Versicherungsnehmer zeitlich unbefristet zum Vertragsrücktritt berechtigt ist.

Im Verfahren vor dem OGH hat die Versicherungsgesellschaft eingewandt, dass ein Vertragsrücktritt daran scheitern würde, dass der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von sieben Jahren hindurch Versicherungsprämien geleistet habe und er daher schlüssig auf die Geltendmachung seines Rücktrittsrechtes verzichtet habe. Dazu hielt der OGH fest, dass diese Argumentation nicht schlüssig sei, da der Versicherungsnehmer von der Dauer seines Rücktrittsrechtes – mangels ordnungsgemäßer Belehrung – gar keine Kenntnis hatte. Die Versicherungsgesellschaft konnte sich daher nicht erfolgreich gegen den Versicherungsnehmer zur Wehr setzen und obsiegte dieser im Verfahren.

## 2. Ausblick

In Anbetracht der derzeitigen medialen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass in Österreich eine Vielzahl von Versicherungsverträgen, insbesondere solche abgeschlossen ab dem 01.10.2004, von gegenständlicher Thematik betroffen sein könnten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der mit 01.10.2004 vollzogenen Anhebung der Rücktrittsfrist von zwei Wochen auf 30 Tage in vielen Fällen veraltete Formulare von den Versicherungsgesellschaften verwendet wurden und somit die zeitlich unbefristete Möglichkeit zum Vertragsrücktritt besteht. Es empfiehlt sich daher, die Vertragsdokumente genau zu prüfen. **Vor Ausübung eines Rücktrittsrechtes sollte jedenfalls abgewogen werden, ob der Vertragsrücktritt wirtschaftlich sinnvoll ist.**

Sollten Sie einen Vertragsrücktritt in Erwägung ziehen, berät Sie unser Team dabei gerne.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Reinhard Kollros](#)